

INFRASTRUKTURMODELLE – DER WEG ZU EINER KRISENSICHEREN KINDER- UND JUGENDHILFE?

PRAXISBEISPIEL INFRASTRUKTURMODELL
„**4+1 – PROGRAMM**“
DES KREISJUGENDAMTES GERMERSHEIM

ALS WEITERENTWICKLUNG VON INTEGRATIONSHILFEN AN SCHULEN
DURCH DIE REALISIERUNG VON KONZEPTEN
ZU POOL-MODELLEN UND MEHR...

UN-Behindertenrechts-Konvention am 29.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten

Verpflichtung zur gesellschaftlichen **Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen** und ihnen den Zugang zum allg. Bildungssystem zu ermöglichen bzw. die dafür notwendige Unterstützung zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 2 UN-BRK)

Schule als zentraler Ort von Eingliederungshilfe

... zunehmend bereits auch in Kitas...

Rahmenbedingungen und Prioritäten der Umsetzung in Regelschulen unterscheidet sich in den Bundesländern sehr – gerade auch was die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe/Sozialhilfe und Schule betrifft.

BTHG § 112 Abs. 4, das in 2020 in Kraft getreten ist, ermöglicht das **Poolen von Schulbegleitungen.**

Programm „4+1“ im Landkreis Germersheim

Gegenstand des Programms ist ein

Fachdienst Ambulante Hilfen zur Teilhabe / (Sozialen) Integration im Kontext Schule, der ambulante Sozialleistungen zur sozialen Eingliederung in der Schule erbringt.

Folgende Sozialleistungen werden inhaltlich erfasst:

- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 99 i. V. m. § 75 Abs. 2 Nr. 1 und 112 SGB IX (bisher § 53 Abs. 1 SGB XII) sowie
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII oder
- Hilfen zur Erziehung mit ähnlichen Bedarfslagen im Rahmen des § 27 SGB VIII

Gegenstand der Leistungen sind nicht die fachpflegerischen Leistungen nach SGB V

Folgende rechtliche Grundlagen finden Anwendung:

- §§ 99 i. V. m. 75 Abs. 2 Nr. 1, 112 SGB IX sowie 123 ff (bisher §§ 54 Abs. 1 Nr.1, 75 bis 78 SGB XII)
- §§ 35a und 27ff SGB VIII

Ziel

Ziel der Hilfe ist es,

Beeinträchtigungen auszugleichen, so dass die Teilhabe im Sinne einer (sozialen) Integration (bei Schulkindern u.a. Schulbesuch, Anschluss an eine Gemeinschaft Gleichaltriger, Erweiterung des Spiel- u. Aktionsradius, altersgemäße Selbständigkeit entwickeln etc.) ermöglicht wird.

Die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe sollen insbesondere

- den Schulbesuch und die Teilhabe i. R. der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen, erleichtern und unterstützen,
- das Ruhen der Schulpflicht verhindern helfen,
- die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung fördern sowie
- Akzeptanz und Rücksichtnahme bei allen Mitschülern und Mitschülerinnen wecken und fördern.

Zielgruppe

- **Der Personenkreis nach dem SGB IX** (bisher SGB XII) umfasst Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung, die die Voraussetzung nach § 99 SGB IX i. V. m. § 112 und § 75 SGB IX erfüllen sowie wegen der Art und Schwere der Behinderung Teilhabe zur Bildung benötigen.
- **Der Personenkreis nach dem SGB VIII** umfasst insbesondere Schülerinnen und Schüler mit einer seelischen bzw. einer drohenden seelischen Behinderung, die
 - die Voraussetzung nach § 35a SGB VIII erfüllen
 - Erziehungshilfe ergänzen sowie
 - wegen der Art und Schwere der Behinderung Hilfe im schulischen Kontext benötigen.

Bei fehlender Fachdienstauslastung können auch Schülerinnen und Schüler (SuS) mit einer psychosozialen Benachteiligung (Motivations- und Orientierungslosigkeit, Schulmüdigkeit, inadäquates Sozialverhalten, Strukturlosigkeit und fehlendes Durchhaltevermögen etc.) zur Zielgruppe zählen (§ 27 SGB VIII); zudem: präventive Hilfen für SuS.

Umfang und Form der Leistung

Die Schule erhält ergänzend für Bedarfe der Teilhabe der Kinder im Kontext Schule nach SGB VIII und SGB IX folgende Ausstattung:

- Je eine halbe Stelle Assistenz pro Klassenstufe (1 - 4) für die Schullassistenzeleistung und
- eine Vollzeitstelle (Fachliche Anleitung) für Elternarbeit, Anleitung, Koordination, pädagogische Einzelförderung (z.B. Soziales Kompetenztraining, Umgang mit der Behinderung etc.)

Grundsätzlicher Wegfall der individuellen Schulbegleitung; vielmehr wird mit dem Konzept der Inklusion durch die zusätzliche päd. Ausstattung der Schulen Rechnung getragen.

In begründeten Ausnahmefällen: Ggf. vermehrte individuelle Unterstützung (im Einzelfall durch den Sozialleistungsträger festzustellen und zu bewilligen).

Aufgrund individueller Bedarfssituation wird der Förder- und Betreuungsumfang im Hilfeplan/Teilhabeplan festgelegt (notw. Unterstützung des Schulbesuchs und schul. Veranstaltungen).

Unterstützungsleistungen für darüber hinausgehende Maßnahmen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständigen Leistungsträger gewährt.

Maßnahmen im direkten Bereich

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem im Teilhabeplan nach SGB IX/Hilfeplan nach § 36 SGB VIII festgelegten individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten während des Schulbesuchs und bei schulischen Veranstaltungen.

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfen bei notwendigen einfachen grundpflegerischen Leistungen: Unterstützung bei der
- Selbstversorgung (Körperpflege, Toilettengang, Wechsel der Kleidung u. ä.)
- Hilfen bei einfachen lebenspraktischen Tätigkeiten sowie zur Mobilität und Selbständigkeit
- Hilfen zur räumlichen und zeitlichen Orientierung
- Gesundheitliche Versorgung in Kooperation mit anderen Fachdiensten nach Absprache

...

Maßnahmen im direkten Bereich

...

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Vorbereitung und Organisation des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmaterialien
- Arbeiten mit dem Wochenplan in Absprache und nach Einführung durch die Lehrkräfte
- Ermöglichen der aktiven Teilnahme am Unterricht bspw. durch technische Unterstützung
- Motivation, Ermöglichen eines individuellen Lerntempos
- Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte, Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten, Weiterentwicklung sozialer Fähigkeiten
- Hilfe bei der Integration durch Motivation und Abbau von Berührungsängsten durch Einbeziehen der Mitschülerinnen und Mitschüler zur Mithilfe
- Sicherstellen der Begleitung und Beaufsichtigung in der Pause, Reduzieren von Gefahrensituationen
- Teilhabe an besonderen Veranstaltungen der Institution und Begleitung bei AGs, Projekten etc. nach Absprache

Maßnahmen im indirekten Bereich

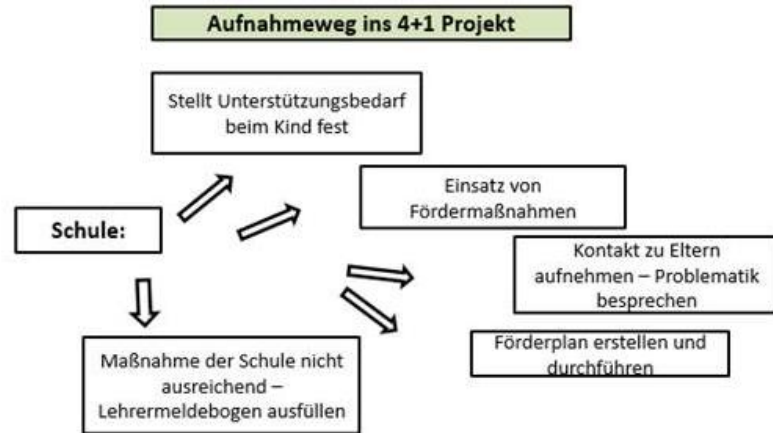
Der Leistungserbringer erbringt **mittelbare** Betreuungsleistungen.

Dies geschieht in Form von

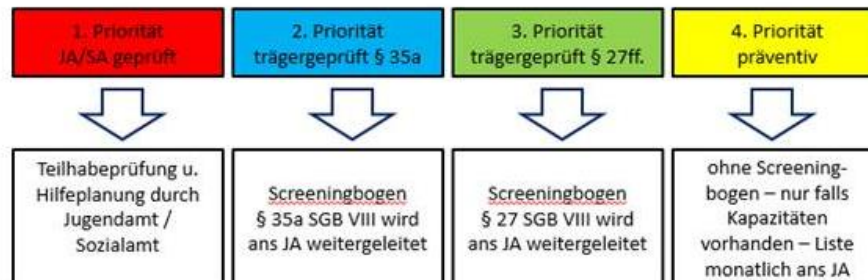
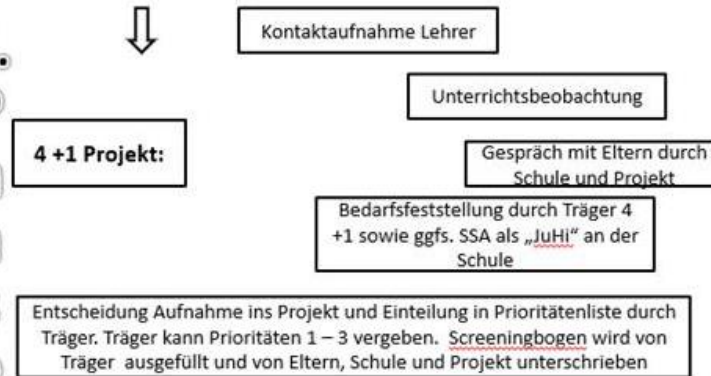
- Dokumentation
- Hilfeplanung / Teilhabeplanung
- Teambesprechungen
- Anleitung und Einarbeitung der Schulassistenten
- Vernetzung mit Elternhaus, Schule, Therapeuten und Leistungsträger
- Fortbildung / Supervision
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben

Workflow Aufnahmeweg ins 4 + 1 - Programm

1.
P
h
a
s
e



2.
P
h
a
s
e



Was ist bei der Umsetzung von Pool-Modellen zu beachten?

- Klärung von jeweiligen Möglichkeiten, Grenzen und insbesondere von **Abläufen (workflows) der Kooperationspartner** Jugendhilfe/ Sozialamt – Schule - Träger)
- **Rollenklärungen** – insbesondere auch mit und für weitere Kräfte an der Schule (von Hausmeister und Lehrkräften bis Schulsozialarbeit und weitere), bspw. im Rahmen der Pausenaufsicht
- **Koordination und regelmäßiger Austausch mit den beauftragten „+1 – Kräften“** der Träger zu grundsätzlichen Abläufen, ggf. notwendigen Anpassungen und Nachsteuerungen sowie Aufrechterhaltung der Informationen durch die Sachgebietskoordination des Eingliederungshilfe Teams, hier des programmleitenden Jugendamtes u. a. zur Erarbeitung gemeinsamer (inklusive) Haltung nach innen und außen (bspw. ggü. Eltern)
- **Transparenz zur Finanzierung** dieser Infrastruktur intern (u.a. Kämmerer, RPA, Führungsspitze) und extern (u. a. LRH, Ministerien, statistische Erfassungen etc.)

Was kann man von diesem Pool-Modell für die Strukturentwicklung lernen

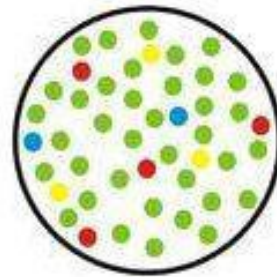
- **(personelle) Kontinuität und Flexibilität** ist durch den fest vorhandenen Personaleinsatz vor Ort sichergestellt.
- Das Personal kann entsprechend sich ändernden Situationen des einzelnen Leistungsberechtigten **flexibler und bedarfsorientierter** eingesetzt und ggf. auch ergänzt werden.
- **Weg von Einzelfallhilfen und Stigmatisierung** der Betroffenen vor anderen Mitschülern hin zu einem **Selbstverständnis inklusiver Infrastruktur** und zu Entstigmatisierung.
- Die bisherige Erfahrung an allen Standorten zeigt deutlich, wie sehr alle Schülerinnen und Schüler (SuS) einer Schule von der Struktur „Pool-Lösung“ mit erweiterten Möglichkeiten der Berücksichtigung von Bedarfen nach § 27 ff SGB VIII und auch präventiven Möglichkeiten **profitieren**.
- Durch bspw. **Vermittlung von Sozialkompetenzen** ist in erheblichem Maße damit zu rechnen, dass spätere oder intensivere Hilfen zur Erziehung durch die vorhandene Struktur am Lern- und Lebensweltort Schule dadurch vermieden werden können.

Was kann man von diesem Pool-Modell für die Strukturentwicklung lernen

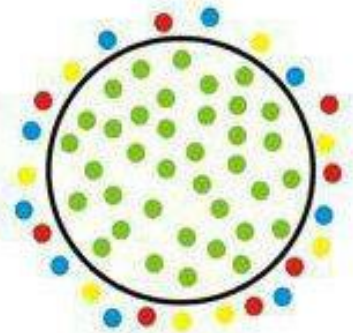
Schulentwicklung/Schulkultur: Alle Schulen melden zurück, dass sich die Schulkultur deutlich verbessert hat. Der Umgang miteinander ist spürbar positiv beeinflusst – sowohl bei den SuS untereinander, als auch von den Schülern gegenüber den Erwachsenen. SuS tendieren weniger dazu die vormals „individuell begleiteten Kinder“ zu stigmatisieren oder auszugrenzen.

Im Gegenteil:

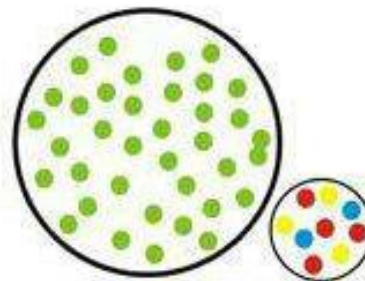
- oftmals wird beobachtet, dass SuS den Benachteiligten selbstverständlich ihre Unterstützung anzubieten. Kurzfristige Bedarfe nicht betroffener SuS können mit berücksichtigt werden.
- Die Unterrichte verlaufen ruhiger und störungsfreier.
- Die Mitarbeitenden der Jugendhilfeträger werden nach einer gewissen Eingewöhnungszeit als „normal“ wahrgenommen – von Seiten der Lehrkräfte und der SuS.
- Pool-Modell als weiteres wichtiges Element der Infrastruktur in Krisen (auch bereits Pandemie erprobt) und positiven Wahrnehmung der Jugendhilfe



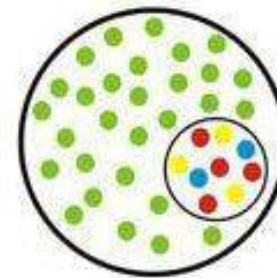
Inclusion



Exclusion



Segregation



Integration

Weg vom „versäulten, stigmatisierenden“ Denken ...
hin zu einer gemeinsamen inklusiven Infrastruktur.

DANKE FÜRS INKLUSIVE MITDENKEN!!!